

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck

Diese, in Übereinstimmung mit Empfehlung 1724 der Internationalen Luftverkehrsorganisation (IATA) erstellten allgemeinen Beförderungsbedingungen, sind die einzigen für Hahn Air Lines GmbH bindenden. Die Beförderungsbedingungen anderer Luftverkehrsgesellschaften können von den vorliegenden abweichen, und sind für jede, durch diese anderen Gesellschaften durchgeführten Transporte, anwendbar.

Artikel 1	– Definitionen
Artikel 2	– Anwendungsbereich
Artikel 3	– Flugscheine
Artikel 4	– Flugpreise, Steuern, Gebühren, Zuschläge
Artikel 5	– Reservierungen
Artikel 6	– Check-In
Artikel 7	– Ablehnung und Beschränkung der Beförderung
Artikel 8	– Gepäck
Artikel 9	– Flugpläne, Verspätungen, Streichung von Flügen
Artikel 10	– Erstattungen
Artikel 11	– Verhalten an Bord
Artikel 12	– Vereinbarungen zu Zusatzleistungen
Artikel 13	– Verwaltungsformalitäten
Artikel 14	– Nachfolgende Fluggesellschaften
Artikel 15	– Schadenshaftung
Artikel 16	– Fristen für Ersatzansprüche und Klagen
Artikel 17	– Sonstige Bestimmungen
Artikel 18	– Gefährliche Gegenstände

Artikel 1 – Definitionen

Sofern sich aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke die ihnen im Folgenden zugeordnete Bedeutung:

„WIR, UNSERE, UNS“ bezeichnet Hahn Air Lines GmbH.

„SIE, IHNEN, IHR“ bezeichnet alle Personen mit Ausnahme der Besatzung, die aufgrund eines Flugscheins befördert werden. (Siehe auch Definition „Fluggast“)

„AIRLINE DESIGNATOR CODE“ (Kürzel zur Bestimmung des Luftfrachtführers) sind die zwei oder drei Buchstaben oder Zahlen, die den jeweiligen Luftfrachtführer angeben.

„ANSCHLUSSFLUGSCHEIN“ ist ein für einen Fluggast in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellter Flugschein; beide Flugscheine zusammen bilden einen einzigen Beförderungsvertrag.

„CODESHARE“ ist eine Luftbeförderung, die durch einen anderen als den im Flugschein bezeichneten Luftfrachtführer ausgeführt wird.

Wenn Sie einen Flug wahrnehmen wollen, der von einem unserer Codeshare-Partner ausgeführt wird, lesen Sie bitte in Artikel 2.3, welche Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bei Codeshare-Flügen zu beachten sein können.

„COUPON“ ist sowohl der Papiercoupon als auch der elektronische Coupon.

„ELEKTRONISCHER COUPON“ ist ein elektronisch in unserer Datenbank gespeicherter Flugcoupon oder entsprechendes Wertdokument.

„ELEKTRONISCHER FLUGSCHEIN“ ist der von uns oder in unserem Auftrag gespeicherte Flugschein, belegbar durch das dem Fluggast ausgehändigte „Itinerary/Receipt“.

„FLUGCOUPON“ ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk „good for passage“ (berechtigt zur Beförderung) trägt, oder, im Falle eines elektronischen Flugscheins, der elektronische Coupon, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.

„FLUGGAST“ ist jede Person, mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern, die aufgrund eines Flugscheins mit unserer Zustimmung in einem Flugzeug befördert wird oder befördert werden soll. (Siehe auch Definition „Sie, Ihnen, Ihr“)

„FLUGGASTCOUPON/ PASSENGER RECEIPT“ ist der Teil des von uns oder in unserem Auftrag ausgestellten Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und dafür vorgesehen ist, in Ihrem Besitz zu verbleiben.

„FLUGPREIS“ ist das für die Fluggastbeförderung auf einer bestimmten Strecke zu entrichtende, falls vorgeschrieben von den zuständigen Luftverkehrsbehörden genehmigte oder diesen zur Kenntnis gegebene Entgelt.

„FLUGSCHEIN“ ist die durch uns oder in unserem Auftrag ausgestellte Urkunde, die als „Flugschein und Gepäckschein“ gekennzeichnet ist oder der elektronische Flugschein; die darin enthaltenen Vertragsbestimmungen und Hinweise sowie Flug- und Fluggastcoupon sind Bestandteil des Flugscheins.

„FLUGUNTERBRECHUNG“ ist eine Reiseunterbrechung auf Ihren Wunsch an einem Ort zwischen Ausgangs- und Bestimmungsort, der wir im Voraus zugestimmt haben.

„GEPÄCK“ sind alle Gegenstände, die für Ihren Gebrauch bestimmt sind. Soweit nicht anders bestimmt, umfasst dieser Begriff sowohl Ihr aufgegebenes als auch Ihr nicht aufgegebenes Gepäck.

„GEPÄCK, AUFGEgebenES“ ist das Gepäck, das wir in unsere Obhut nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben.

„GEPÄCK, NICHT AUFGEgebenES“ ist Ihr Gepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

„GEPÄCKIDENTIFIZIERUNGSCHEIN“ ist ein ausschließlich zur Identifizierung Ihres aufgegebenen Gepäcks ausgegebener Schein.

„GEPÄCKSCHEIN“ ist der Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

„HÖHERE GEWALT“ bezeichnet ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die nicht unserem Einfluss unterliegen und die auch bei Anwendung aller zumutbaren Sorgfalt unvermeidbar sind.

„ITINERARY/RECEIPT“ bezeichnet das Reisedokument, das wir Ihnen aushändigen, sofern Sie mit einem elektronischen Flugschein reisen, und das Ihren Namen sowie Fluginformationen und Hinweise enthält.

„LUFTFRACHTFÜHRER“ bezeichnet jeden Luftfrachtführer außer uns, dessen Airline Designator Code im Flugschein oder Anschlussflugschein erscheint, und der den Fluggast und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheins befördert.

„MELDESCHLUSSZEIT“ ist der von uns oder dem jeweiligen Luftfrachtführer festgesetzte Zeitpunkt, bis zu dem Sie ihre Check-In Formalitäten abgeschlossen haben und im Besitz Ihrer Bordkarte sein müssen.

„SCHADEN“ schließt Tod, Körperverletzung, Verlust, Diebstahl oder andere Beschädigungen ein, die aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen mit der Beförderung zusammenhängenden, durch uns geleisteten Dienste entstehen.

„SZR“ sind die Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Weltwährungsfonds. Die Umrechnung der Sonderziehungsrechte in nationale Währungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Methoden des Weltwährungsfonds am Tag der Entscheidung über zu zahlende Entschädigungen.

„TAGE“ sind Kalendertage, einschließlich Sonn- und gesetzlicher Feiertage. Bei Anzeigen wird der Absendetag der Anzeige nicht mitgerechnet; bei Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheins oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

„TARIFE“ sind die veröffentlichten Flugpreise und Zuschläge einschließlich der Anwendungsbestimmungen eines Tarifs (Flugpreises), soweit vorgeschrieben behördlich genehmigt oder hinterlegt. Wenn Sie einen Flug wahrnehmen wollen, der von einem Codeshare-Partner ausgeführt wird, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

„ÜBEREINKOMMEN“ ist der jeweils anwendbare internationale Vertrag:

- > das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 (Warschauer Übereinkommen);
- > das Warschauer Übereinkommen in der Fassung vom 28. September 1955, beschlossen in Den Haag;
- > das erste Zusatzprotokoll zum Warschauer Abkommen, Montreal 1975;
- > das zweite Zusatzprotokoll zum Warschauer Abkommen, Montreal 1975;
- > das vierte Zusatzprotokoll zum Warschauer Abkommen, Montreal 1975;
- > das Übereinkommen von Guadalajara, 1961;
- > das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 (Montrealer Übereinkommen).

„VEREINBARTE ZWISCHENLANDEORTE“ sind die Orte, mit Ausnahme von Abflug- und Bestimmungsort, die im Flugschein oder Flugplan des Luftfrachtführers als planmäßige Landepunkte auf Ihrem Reiseweg vermerkt sind.

„VERTRAGSBEDINGUNGEN“ sind die als solches benannten Bedingungen und Hinweise im Flugschein oder Itinerary/Receipt, die diese Beförderungsbedingungen in den Beförderungsvertrag einbeziehen.

„VO (EG) Nr. 261/2004“ ist die Verordnung (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. Vom 17. Februar 2004/L46/1).

Artikel 2 – Anwendungsbereich

2.1 Allgemein

Diese Bedingungen sind, vorbehaltlich der Artikel 2.2, 2.4 und 2.5, anwendbar, wenn der Transport durch uns durchgeführt wird und nur für die Beförderungen und Teilbeförderungen, für die unser Name oder Airline Designator Code auf dem Flugschein angegeben ist.

2.2 Charter

Für Beförderungen im Rahmen einer Chartervereinbarung sind diese Beförderungsbedingungen nur soweit anwendbar, wie dies in den Charterbestimmungen oder im Flugschein angegeben ist.

2.3 Codeshare

Bei einigen unserer Dienstleistungen haben wir Abkommen mit anderen Fluggesellschaften, die als Codeshare bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass auch wenn Sie eine Reservierung oder einen Flugschein haben, die unseren Namen oder unseren Airline Designator Code angeben, möglicherweise eine andere Fluggesellschaft den Lufttransport ausführen wird. Wir werden Sie zum Zeitpunkt der Reservierung informieren, durch welche Luftfahrtgesellschaft der Lufttransport tatsächlich durchgeführt werden wird. Bei Codeshare-Flügen können die Beförderungsbedingungen unserer Codeshare-Partner von unseren Beförderungsbedingungen abweichen, daher sollten Sie die Beförderungsbedingungen unserer Codeshare-Partner aufmerksam lesen und sich mit den Anforderungen, insbesondere an Check-In Zeitbegrenzungen, all einreisende Minderjährige, Beförderung von Tieren, Beförderungsverweigerung, Sauerstoffversorgung, Betriebsunregelmäßigkeiten, Nichtbeförderungsentschädigung und Gepäckannahme auseinander setzen/ vertraut machen. Die Beförderungsbedingungen unserer Codeshare-Partner können Sie über deren Webseite abrufen oder über Ihr Reisebüro anfordern.

2.4 Entgegenstehendes Recht

Diese Beförderungsbedingungen sind anwendbar, es sei denn sie stehen in Widerspruch zu unseren Tarifen oder verstoßen gegen anwendbare Gesetze. In solchen Fällen gehen die Tarife und/oder Gesetze vor. Sollten nach anwendbarem Recht einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort.

2.5 Vorrang der Beförderungsbedingungen

Soweit nicht anders angegeben gehen diese Beförderungsbedingungen anderen Regelungen der Hahn Air Lines GmbH vor, die den gleichen Gegenstand regeln.

Artikel 3 – Flugscheine

3.1 Flugschein als Beförderungsvoraussetzung

3.1.1 Wir erbringen Beförderungsleistungen nur an im Flugschein benannte Passagiere und nur gegen Vorlage eines gültigen Flugscheins bzw. im Falle einer elektronischen Buchung einer gültigen ETIX-Hinterlegung im Buchungssystem, der den Flugcoupon für den entsprechenden Flug, alle nachfolgenden Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Wir behalten uns vor, Ihre Identität zu überprüfen.

3.1.2 Flugscheine sind nicht übertragbar.

3.1.3 Zu Sonderkonditionen verkaufte Flugscheine können ganz oder teilweise von der Erstattung ausgeschlossen sein. Dies ist den jeweiligen Tarifbestimmungen zu entnehmen. Sie sollten den Tarif wählen, der Ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Es kann zweckmäßig sein, eine entsprechende Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

3.1.4 Sind Sie im Besitz eines ermäßigten Flugscheins gemäß 3.1.3 und am Antritt Ihrer Reise durch höhere Gewalt gehindert, so werden wir eine Gutschrift in Höhe des nicht erstattbaren Teils für künftige Reisen mit uns vornehmen, vorausgesetzt, sie setzen uns unverzüglich über entsprechende Umstände in Kenntnis und weisen diese nach und der Flugschein ist noch nicht angeflogen. Wir behalten uns vor, eine angemessene Verwaltungsgebühr einzubehalten.

3.1.5 Der Flugschein ist und verbleibt jederzeit Eigentum der ausstellenden Luftfahrtgesellschaft. Der Flugschein beweist bis zum Nachweis des Gegenteils Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages. Die im Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen sind eine Zusammenfassung von Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen.

3.1.6 Sie sind, außer bei Reisen mit einem elektronischen Flugschein, nur berechtigt Ihren Flug anzutreten sofern Sie einen gültigen und vollständigen Flugschein, einschließlich des benötigten und aller weiteren Flugcoupons vorlegen können. Wenn der Flugschein erheblich beschädigt oder ohne unser Einverständnis nachträglich geändert wurde, berechtigt er nicht mehr zur Beförderung. Im Fall eines elektronischen Flugscheins sind Sie nicht beförderungsberechtigt, wenn Sie sich nicht ausweisen können und nachweisen, dass ein gültiger elektronischer Flugschein auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

3.1.7 Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung eines Flugscheins oder Teilen davon, oder bei Nichtvorlage eines Flugscheins einschließlich Fluggastcoupon und allen nicht benutzten Flugcoupons, werden wir Ihre Flugscheine oder Teile davon auf Wunsch ersetzen, vorausgesetzt Sie können nachweisen, dass ein solcher Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt wurde und Sie verpflichten sich, in der von uns gewählten Form, für durch missbräuchliche Nutzung des ursprünglich ausgestellten Flugscheins entstehende Kosten aufzukommen. Können Sie dies nicht nachweisen oder verpflichten Sie sich nicht entsprechend, so kann der ausstellende Luftfrachtführer den vollen Preis für einen Ersatzflugschein berechnen. Diese Kosten können ersetzt werden, wenn und soweit dem ausstellenden Luftfrachtführer nachgewiesen wird, dass der ursprüngliche Flugschein nicht vor dem Ablauf seiner Gültigkeit benutzt worden ist. Der ausstellende Luftfrachtführer kann für seine Dienste eine angemessene Verwaltungsgebühr berechnen. Sofern ein elektronischer Flugschein auf eine Karte (UATP-Karte, Bankkarte oder Kreditkarte) im Reservierungssystem hinterlegt wurde, ist ein Diebstahl oder Verlust der Karte durch den Karteninhaber, zusätzlich zur Meldung an die Bank oder Kreditkartengesellschaft, umgehend an Hahn Air Lines GmbH zu melden. Eine einmal als ungültig gemeldete Karte kann nicht wieder freigegeben werden. Bis zur Verlustmeldung missbräuchlich ausgenutzte, zum Zeitpunkt des Verlustes ausgestellte elektronische Flugscheine werden dem Karteninhaber in Rechnung gestellt. Haftungsbedingungen der jeweiligen Kartengesellschaften bleiben im Übrigen unberührt. Fluggäste sind verpflichtet die Flugscheine sorgfältig aufzubewahren und Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl der solchen zu treffen.

3.2 Gültigkeitsdauer

3.2.1 Soweit im Flugschein, diesen Bedingungen oder anwendbaren Tarifen nicht anders angegeben, ist ein Flugschein gültig für ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Reiseantritts, vorausgesetzt dieser erfolgt innerhalb eines Jahres ab Ausstellung des Flugscheins. Ansonsten, wenn der Flugschein vollständig unbenutzt ist, beträgt seine Gültigkeit ein Jahr ab Ausstellung.

3.2.2 Können Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins die Reise nicht antreten, weil wir eine Reservierung nicht bestätigen können, verlängert sich die Gültigkeit des Flugscheins bis zum erstmöglichen Zeitpunkt, zu dem wir eine Reservierung bestätigen können oder Sie haben Anspruch auf Erstattung nach Artikel 10.

3.2.3 Sind Sie nach Reiseantritt aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, Ihre Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins fortzusetzen, können wir, soweit dies den Tarifbedingungen entspricht, die Gültigkeitsdauer verlängern bis Sie zur Fortsetzung der Reise in der Lage sind. Die Verlängerung erfolgt bis zu dem Tage, an dem Sie reisefähig sind, oder an dem wir nach Feststellung der Reisefähigkeit den ersten Flug in der gebuchten Buchungsklasse anbieten können. Eine solche Erkrankung und die Wiederherstellung der Reisefähigkeit müssen durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Weist der ungenutzte Teil des Flugscheins eine oder mehrere Zwischenlandungen auf, so kann die Gültigkeitsdauer auf bis zu drei Monate nach der attestierten Reisefähigkeit verlängert werden. In einem solchen Fall werden wir die Gültigkeitsdauer von Flugscheinen Ihrer engsten Familienmitglieder, die Sie auf Ihrer Reise begleiten, ebenfalls verlängern.

3.2.4 Verstirbt ein Fluggast während der Flugreise, können die Flugscheine der Begleitpersonen angepasst werden, indem auf die minimale Aufenthaltsdauer verzichtet oder die Gültigkeitsdauer verlängert werden. Tritt ein Todesfall in der engsten Familie eines Fluggastes, der seine Reise bereits begonnen hat ein, so kann der Flugschein des Fluggastes und der ihn begleitenden engsten Familienmitglieder entsprechend

angepasst werden. Voraussetzung einer solchen Anpassung ist die Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde; die Verlängerung ist auf 45 Tage nach dem Sterbedatum begrenzt.

3.3 Reihenfolge und Benutzung der Flugscheine

3.3.1 Der erworbene Flugschein berechtigt zur Beförderung gemäß der angegebenen Streckenführung, vom Start der Beförderung über alle eventuellen Zwischenlandeorte zum Zielort. Der gezahlte Flugpreis basiert auf dem Tarif für die angegebene Streckenführung. Beachten Sie bitte, dass im Falle des Nichtantritts einer vorangehenden Teilstrecke oder bei Antritt einer nicht im Flugschein vorhergesehenen Reihenfolge, derjenige Flugpreis berechnet wird, der zum Buchungszeitpunkt für die abweichende, tatsächliche Streckenführung maßgeblich gewesen wäre. Sofern dieser Flugpreis den Preis für die im Flugschein angegebene Strecke übersteigt, kann die Beförderung von der Entrichtung des nachträglich anfallenden Aufpreises abhängig gemacht werden. Eine Änderung von Start- oder Zielort, der Abflugzeit oder anderer Umstände ist vor Reiseantritt mit Hahn Air Lines GmbH abzustimmen. Änderungen der angegebenen Beförderung können Zusatzkosten oder Verwaltungsgebühren verursachen, die auch im Nachhinein berechnet werden können. Sie haben dann die Möglichkeit den neuen Preis zu akzeptieren oder die Beförderung entsprechend dem ursprünglichen Flugschein fortzusetzen. Ist der durch die Änderungen anwendbare Flugpreis geringer als der ursprünglich gezahlte werden wir Ihnen diese Differenz erstatten.

3.3.2 Sollten Sie sich nicht zu einem Abflug einfinden, ohne uns vorher darüber informiert zu haben, so können wir Ihre Reservierung für die Rück- oder weitere Beförderung löschen. Setzen Sie uns darüber vorher in Kenntnis, werden wir Ihre weitergehenden Reservierungen erhalten. Es können aber Kosten gemäß 3.3.1 auf Sie zukommen.

3.3.3 Wir weisen insbesondere darauf hin, dass Erhöhungen des Flugpreises aus gewissen Veränderungen resultieren können. Nehmen Sie den im Flugschein eingetragenen Rückflug nicht in Anspruch, sind wir berechtigt Ihnen den für einen One-Way-Flug zugrundeliegenden Flugpreis zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung zu berechnen, sofern nicht ein Fall des Artikels 3.2.3. gegeben ist. Dieser kann höher sein als der ursprüngliche Preis. Einige Flugpreise sind nur für die im Flugschein eingetragenen Reisedaten gültig und können – falls überhaupt – nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr verändert werden.

3.3.4 Jeder Flugcoupon wird für die angegebene Beförderungsklasse am angegebenen Tag und für den angegebenen Flug angenommen. Wurden Coupons ausgestellt ohne dass eine Platzreservierung vorgenommen wurde, werden wir eine solche vornehmen, soweit dies den Tarifregeln entspricht und auf dem gewünschten Flug noch Plätze zur Verfügung stehen.

3.4 Name und Anschrift

Unser Name kann im Flugschein durch unseren Airline Designator Code, oder anders, abgekürzt werden. Als Anschrift gilt auch der Abflughafen der gegenüber der ersten Abkürzung unseres Namen im Flugschein erscheint, oder, im Fall eines elektronischen Flugscheins, der für das erste durch uns ausgeführte Segment im Itinerary/ Receipt angegeben ist.

Artikel 4 – Flugpreise, Steuern, Gebühren, Zuschläge

4.1 Allgemein

Flugpreise gelten für die Beförderung von einem Abflughafen zum Zielflughafen soweit es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Bodentransportdienste zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtzentren sind nicht eingeschlossen. Ihr Flugpreis wird in Übereinstimmung mit unseren am Tag der Zahlung geltenden Tarifen berechnet, für die Beförderung am angegebenen Tag und für die angegebene Strecke. Änderungen an der Flugstrecke oder am Flugdatum können den Flugpreis beeinflussen.

4.2 Steuern, Gebühren, Zuschläge

Alle anwendbaren Steuern, Gebühren und Zuschläge die durch Regierungen, Kommunen oder andere Behörden oder einen Flughafenbetreiber festgesetzt werden und zum Reisezeitpunkt in Kraft sind, sind von Ihnen zu tragen. Wenn Sie Ihren Flugschein erwerben werden Sie auf Steuern, Gebühren und Zuschläge, die nicht im Flugpreis enthalten sind, hingewiesen, in der Regel werden diese gesondert auf dem Flugschein ausgewiesen. Steuern, Zuschläge und Gebühren im Luftverkehr unterliegen einem stetigen Wandel und können auch nach dem Zeitpunkt der Flugscheinausstellung noch auf Ihre Beförderung anfallen. Ändern sich Steuern, Gebühren oder Zuschläge, nachdem Sie Ihren Flugschein erworben haben, sind Sie verpflichtet, Mehrkosten zu tragen. Sollten solche Kosten sich verringern, entfallen oder auf Ihre Beförderung nicht länger anfallen, so sind Sie berechtigt, eine entsprechende Rückerstattung geltend zu machen.

4.3 Währung

Steuern und Gebühren sind zu entrichten in der Währung des Landes, in dem der Flugschein ausgestellt wird, soweit der anwendbare Tarif nichts anderes vorschreibt. Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungen in anderen Währungen anzunehmen.

Artikel 5 – Reservierungen

5.1 Voraussetzungen für eine Reservierung

5.1.1. Jeder Flugcoupon wird nur zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug, für den eine Platzbuchung besteht, angenommen. Bei Flugscheinen ohne eingetragene Platzbuchung kann später ein Beförderungsplatz gebucht werden, wenn noch ein Platz auf dem gewünschten Flug verfügbar ist.

5.1.2 Wir oder unsere bevollmächtigten Agenten werden Ihre Reservierung(en) aufnehmen. Auf Nachfrage werden wir Ihnen eine schriftliche Reservierungsbestätigung aushändigen.

5.1.3 Bestimmte Tarife unterliegen Bedingungen, die Ihre Möglichkeit eine Reservierung zu ändern oder zu stornieren einschränken.

5.2 Zeitgrenzen bei der Flugscheinausstellung

Wenn Sie Ihren Flugschein nicht bis zu dem mit uns oder unserem bevollmächtigten Agenten vereinbarten Zeitpunkt gezahlt haben behalten wir uns vor, Ihre Flugbuchung zu streichen.

5.3 Persönliche Daten

Sie erkennen an, dass Sie uns Ihre persönlichen Daten für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt haben: Vornahme von Flugbuchungen, Erwerb eines Flugscheins, Erwerb von zusätzlichen Leistungen, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten, Übermitteln an zuständige Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Zu diesen Zwecken ermächtigen Sie uns, Ihre persönlichen Daten zu speichern, zu nutzen und an das den Flugschein ausstellende Reisebüro, unsere bevollmächtigten Agenten, unsere eigenen Verkaufsbüros, Behörden, andere Fluggesellschaften und sonstige Erbringer oben genannter Dienstleistungen weiterzugeben.

5.4 Sitzplatzwahl

Wir sind bemüht, Ihre Sitzplatzwünsche zu berücksichtigen, können aber keinen bestimmten Sitzplatz garantieren, auch wenn Sie eine bestätigte Reservierung dafür vorweisen können. Wir behalten uns das Recht vor, Sitzplätze jederzeit, auch nach Betreten des Flugzeugs, neu zuzuweisen. Dies kann aus operativen Gründen oder Sicherheitserwägungen erforderlich sein.

5.5 Stornierung von Anschlussbuchungen

Sollten Sie einen gebuchten Beförderungsplatz nicht in Anspruch nehmen, ohne uns davon vorher in Kenntnis zu setzen, behalten wir uns vor, Ihre Buchungen für die Rück- oder Weiterreise zu stornieren. Wenn Sie uns vorher in Kenntnis setzen werden wir Ihre Buchungen aufrechterhalten, es können aber dennoch zusätzliche Kosten gemäß 3.3.1 auf Sie zukommen.

5.6 Rückbestätigung von Buchungen

5.6.1 Anschluss- oder Rückbeförderungen können eine Rückbestätigung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erfordern. Wenn eine Rückbestätigung erforderlich ist und Sie diese versäumen, behalten wir uns vor, Buchungen für Ihre Rück- und Weiterreise zu stornieren. Setzen Sie uns davon in Kenntnis, dass Sie dennoch weiterreisen wollen, werden wir Ihre Buchung wieder in Kraft setzen und Sie befördern, soweit auf dem betreffenden Flug Plätze der gebuchten Klasse zur Verfügung stehen.

5.6.2 Sie sollten sich über die Bestimmungen anderer Luftfrachtführer betreffend der Rückbestätigung von Buchungen informieren. Wenn eine Rückbestätigung erforderlich ist, müssen Sie diese gegenüber dem Luftfrachtführer, der für den fraglichen Flug im Flugschein eingetragen ist, vornehmen.

5.6.3 Eine Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden, wenn Sie:

- nicht zum Abflug am Flughafen oder an einem anderen Abgangsort zu der von uns festgesetzten Zeit erscheinen (oder wenn keine Zeit festgesetzt ist, nicht so rechtzeitig erscheinen, dass die behördlichen Formalitäten und die Abfertigung zum Abflug vorgenommen werden können) und infolgedessen den für Sie gebuchten Beförderungsplatz nicht einnehmen oder
- mit ungenügenden Papieren und deshalb nicht reisefertig zum Abflug erscheinen und aus diesem Grunde den für Sie gebuchten Beförderungsplatz nicht einnehmen oder
- Ihre Platzbuchung später als zu dem vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Zeitpunkt abbestellen. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn Sie Ihre Platzbuchung wegen Flugverzögerung, Flugausfall, Auslassung einer planmäßigen Zwischenlandung oder Fehlens einer Beförderungsmöglichkeit auf dem betreffenden Flug abbestellt haben oder aus einem dieser Gründe nicht zum Abflug erschienen sind.

Artikel 6 – Check-In

6.1 Meldeschlusszeiten sind an jedem Flughafen unterschiedlich. Wir empfehlen Ihnen, sich über die für Sie zutreffenden Meldeschlusszeiten zu informieren und sie zu berücksichtigen. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung zu streichen, falls Sie sich nicht gemäß der angegebenen Meldeschlusszeiten einfinden. Soweit nicht anders angegeben liegt der Meldeschluss für unsere Flüge 45 Minuten vor dem planmäßigen Abflug.

6.2 Sie müssen sich spätestens zur der von uns angegebenen Zeit beim Gate einfinden.

6.3 Erscheinen Sie nicht rechtzeitig am Gate, verpassen Sie den Meldeschluss oder verfügen Sie nicht über die notwendigen Reisedokumente (Artikel 13.2) so behalten wir uns vor, Ihre Buchung zu streichen.

Für Schäden und Aufwendungen, die aus allein von Ihnen zu vertretenden Verletzungen der Bestimmungen 6.1-6.3 entstehen, haften wir nicht. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

Artikel 7 – Ablehnung und Beschränkung der Beförderung

7.1 Recht, die Beförderung zu verweigern

Im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens können wir Ihre Beförderung oder die Ihres Gepäcks verweigern, wenn wir Sie darüber, dass wir Sie ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung nicht mehr befördern werden, rechtzeitig vor planmäßigem Abflug schriftlich in Kenntnis gesetzt haben. In diesem Fall werden wir Ihnen den Flugpreis erstatten. Darüber hinaus können wir Ihnen und/oder Ihrem Gepäck unter folgenden Umständen die Beförderung verweigern:

7.1.1 wenn dies erforderlich ist zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen eines Staates, von dem aus abgeflogen, der angeflogen oder überflogen wird;

7.1.2 wenn Ihre Beförderung oder die Ihres Gepäcks die Sicherheit, Gesundheit, oder in erheblichem Maß das Wohlbefinden anderer Fluggäste oder Besatzung gefährdet;

7.1.3 wenn Ihr geistiger oder körperlicher Zustand, einschließlich Ihrer Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen, eine Gefahr oder erhebliches Risiko für Sie, andere Fluggäste oder die Besatzung darstellt;

7.1.4 wenn bekannt ist, dass Sie sich auf einem früheren Flug erheblich regelwidrig verhalten haben und Grund zu der Annahme besteht, dass sich ein solches Verhalten wiederholt;

7.1.5 wenn Sie sich weigern, sich den Sicherheitskontrollen zu unterziehen;

7.1.6 wenn Sie den Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht gezahlt haben;

7.1.7 wenn Sie ohne gültige Reisedokumente erscheinen, in ein Land einreisen wollen in dem Sie sich in Transit befinden, oder für das Sie nicht die erforderlichen Unterlagen mitführen, wenn Sie Ihre Reisunterlagen und Ausweispapiere während des Fluges zerstören oder sich weigern, der Besatzung auf Aufforderung Ihre Papiere gegen Quittung auszuhändigen;

7.1.8 wenn Sie einen Flugschein vorzeigen, der illegal erworben wurde oder als verloren oder gestohlen gemeldet ist, gefälscht ist oder wenn Sie Ihre Identität mit der als Fluggast im Flugschein eingetragenen Person nicht nachweisen können;

7.1.9 wenn Sie sich in Bezug auf Abfolge und Nutzung der Flugscheine nicht gemäß den Bestimmungen in Artikel 3.3 verhalten haben, oder wenn Sie einen anders als durch uns oder ein zur Ausstellung berechtigtes Reisebüro ausgestellten oder erheblich beschädigten Flugschein vorweisen;

7.1.10 wenn Sie unsere Sicherheitsvorschriften und -anweisungen nicht befolgen;

7.1.11 wenn bekannt ist, dass Sie zu einem früheren Zeitpunkt eine der benannten Handlungen oder Unterlassungen unternommen oder unterlassen haben;

7.1.12 wenn Sie das beim Einsteigen sowie an Bord aller unserer Flugzeuge geltende Rauchverbot und das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte an Bord missachten. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

7.2 Besondere Betreuung

Die Beförderung behinderter Personen, unbegleiteter Kinder, Schwangerer und Personen mit Krankheiten oder die aus sonstigen Gründen spezielle Unterstützung benötigen, ist vorher mit uns abzustimmen. Fluggäste, die uns beim Erwerb des Flugscheins auf Ihre besonderen Bedürfnisse hingewiesen haben und zur Beförderung angenommen wurden, werden von der Beförderung nicht aufgrund Ihres Betreuungsbedarfs ausgeschlossen. Werden Sie aus einem der vorstehenden Gründe von der Beförderung ausgeschlossen, so beschränken sich Ihre Ansprüche auf das Recht, eine Flugpreiserstattung für die ungenutzten Flugcoupons nach Maßgabe von Artikel 10.3 zu verlangen. Bei Flügen, die von einem

Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

Artikel 8 – Gepäck

8.1 Freigepäck

In bestimmtem Umfang können sie Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Die Freigepäckgrenzen ergeben sich aus dem anwendbaren Tarif und gemäß unserer Bedingungen und Beschränkungen und sind bei uns oder den Flugschein ausstellenden Reisebüros erhältlich. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

8.2 Übergepäck

Die Beförderung von Gepäck über die angegebenen Freigrenzen hinaus und von Sondergepäck ist zuschlagspflichtig und abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten. Auf Nachfrage geben wir Ihnen diese Raten bekannt. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

8.3 Nicht als Gepäck anzunehmende Gegenstände

8.3.1 In Ihrem Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

8.3.1.1 Gegenstände die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den Gefahrgutregeln der ICAO und IATA aufgeführt sind. Insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt) dürfen nicht mitgeführt werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unter Artikel 18 aufgeführten gefährlichen Gegenständen.

8.3.1.2 Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder überfliegen wird, verboten ist;

8.3.1.3 Gegenstände die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe, oder Art sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind; dies ist unter anderem abhängig von der Art des zur Beförderung genutzten Fluggeräts;

8.3.2 Schusswaffen und Munition dürfen nicht mitgeführt werden, es sei denn sie dienen für Jagd- oder Sportzwecke. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke kann nur als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden. Schusswaffen müssen entladen und mit einer verschlossenen Sicherheitssperre versehen sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den unter 8.3.1.1 genannten Bestimmungen von ICAO und IATA;

8.3.3 Waffen, wie unter anderem antike Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände, können nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck mitgeführt werden, unter keinen Umständen jedoch als Handgepäck.

8.3.4 Einzeln mitgebrachte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkumulatoren (wie sie in elektronischen Gebrauchsgütern wie z.B. in Laptop-Computern, Mobiltelefonen, Uhren, Kameras gebräuchlich sind) dürfen ausschließlich im Handgepäck befördert werden. Es dürfen höchstens zwei einzelne Lithium-Batterien oder Akkumulatoren mit einer Wattstundenleistung bis 160Wh als Ersatzzellen für elektronische Gebrauchsgüter

befördert werden. Die Beförderung von einzelnen Batterien oder Akkumulatoren mit einer Wattstundenleistung von 100Wh bis 160Wh bedarf der vorherigen Zustimmung der Fluggesellschaft. Weitere Einzelheiten zur Beförderung von Batterien und Akkumulatoren sind den internationalen Gefahrgutvorschriften der International Civil Aviation Organization - ICAO - als internationale Zivilluftfahrtorganisation zu entnehmen, welche direkt auf den Internetseiten der ICAO unter der Rubrik Dangerous Goods oder über die Internetseiten des Luftfahrt-Bundesamtes eingesehen werden können.

8.3.5 Wenn trotz der genannten Verbote in 8.3.1, 8.3.2 and 8.3.4 entsprechende Gegenstände in Ihrem Gepäck untergebracht sind, übernehmen wir keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung solcher Gegenstände. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3. und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

8.4 Recht auf Beförderungsverweigerung

8.4.1 Nach Maßgabe der Artikel 8.3.2 und 8.3.3 lehnen wir die Beförderung von unter Absatz 8.3 genannten Gegenständen ab. Wird im Verlauf der Beförderung ein solcher Gegenstand entdeckt, so können wir dessen Weiterbeförderung verweigern.

8.4.2 Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn dies aufgrund von Größe, Form, Gewicht, Art und Inhalt oder aus Sicherheitsgründen oder das Wohlbefinden anderer Fluggäste zur Beförderung ungeeignet ist.

8.4.3 Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn es nicht ordnungsgemäß und sicher in angemessenen Koffern oder anderen Behältern verpackt ist. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3. und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

8.5 Durchsuchung

Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie sich mit einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihrer Person und/oder Ihres Gepäcks sowie dem Röntgen ihres Gepäcks einverstanden erklären. Stehen Sie nicht zur Verfügung, so können wir Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit durchsuchen um festzustellen, ob sich darin Gegenstände wie in 8.3.1 genannt oder nicht gemäß 8.3.2 oder 8.3.3. deklarierte Schusswaffen und Munition befinden. Sind Sie mit einer solchen Untersuchung nicht einverstanden, können wir Ihnen oder Ihrem Gepäck die Beförderung verweigern. Sollten durch eine Durchsuchung, Durchleuchtung oder das Röntgen Ihres Gepäcks Ihnen oder Ihrem Gepäck Schäden entstehen so sind wir dafür nur haftbar, wenn dies durch unser Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurde.

8.6 Aufgegebenes Gepäck

8.6.1 Nach Abgabe des aufzugebenden Gepäcks nehmen wir dieses in unsere Obhut. Wir nehmen eine Eintragung in den Flugschein vor, die die Ausstellung des Gepäckscheins darstellt. Stellen wir zusätzlich zum Gepäckschein einen Gepäckidentifizierungsschein aus, so dient dieser lediglich der Feststellung der Identität des Gepäcks.

8.6.2 Aufgegebenes Gepäck muss mit Ihrem Namen oder einer sonstigen persönlichen Identifizierung versehen werden.

8.6.3 Soweit möglich werden wir aufgegebenes Gepäck mit demselben Flugzeug, in dem Sie befördert werden, befördern, es sei denn aus operativen Gründen oder Sicherheitsgründen entscheiden wir die Beförderung in verschiedenen Flugzeugen durchzuführen. Wenn Ihr aufgegebenes Gepäck in einem späteren Flug befördert wird, werden wir es an Sie ausliefern, soweit nicht Ihre Anwesenheit beim Zoll

erforderlich ist. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3. und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

8.7 Handgepäck

8.7.1 Höchstmaße und -gewicht für Gepäck, das Sie mit ins Flugzeug nehmen, sind von uns festgelegt. Entspricht Ihr Handgepäck nicht diesen Anforderungen, muss es als aufgegebenes Gepäck transportiert werden.

8.7.2 Gegenstände, die zum Transport im Frachtraum nicht geeignet sind (z.B. empfindliche Musikinstrumente), und die den Anforderungen in Artikel 8.7.1 nicht entsprechen, werden nur zur Beförderung in der Kabine angenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt und von uns ausdrücklich zur Beförderung angenommen worden sind. Für diese Sonderleistung können wir einen Zuschlag berechnen. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

8.8 Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks

8.8.1 Nach Maßgabe von Artikel 8.6.3 sind Sie verpflichtet, aufgegebenes Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Zielort oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt wird. Sollten Sie es nicht innerhalb angemessener Zeit abholen, werden wir Ihnen eine Lagergebühr berechnen. Holen Sie Ihr aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bereitstellung zur Abholung ab, so können wir es entsorgen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen.

8.8.2 Nur der Inhaber des Gepäckidentifizierungsscheins ist berechtigt, das aufgegebenes Gepäck entgegenzunehmen.

8.8.3 Kann die das Gepäck entnehmende Person den Gepäckidentifizierungsschein nicht vorweisen, oder das Gepäck nicht durch den Identifizierungsteil der Gepäckmarke identifizieren, so liefern wir das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass das Recht auf Herausgabe zu unserer Zufriedenheit glaubhaft gemacht wird. Wir können von Ihnen eine angemessene Sicherheit verlangen für den Fall, dass uns aufgrund einer solchen Auslieferung Verluste, Schäden oder Ausgaben entstehen. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

8.9 Tiere

Ausschließlich die Beförderung von Hunden und Katzen ist unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

8.9.1 Hunde und Katzen müssen in ordnungsgemäßen Versandkäfigen eingeschlossen sein und mit gültigen Gesundheitszeugnissen, Impfnachweisen, Einreisegenehmigungen und anderen, von den Ländern geforderten, Einreise- und Transitpapieren versehen sein. Ist dies nicht der Fall, können wir den Transport verweigern. Wir behalten uns vor, die Beförderung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen.

8.9.2 Das Gewicht der mitgeführten Tiere, ihrer Käfige und des Tierfutters ist nicht Bestandteil Ihres Freigepäcks, sondern als Sondergepäck zuschlagspflichtig.

8.9.3 Blinden- oder vergleichbare Begleithunde sowie deren Käfige und Futter, werden zuschlagsfrei außerhalb der Freigepäcksgrenzen befördert. Die weiteren Bedingungen können auf unserer Website nachgelesen werden, www.hahnair.aero.

8.9.4 Wo eine solche Beförderung nicht dem Übereinkommen unterliegt haften wir nicht für Verletzung, Verlust, Krankheit oder Tod eines Tieres, dessen Beförderung wir übernommen haben, es sei denn, dies ist auf Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen.

8.9.5 Wir übernehmen keine Haftung in Bezug auf ein zur Beförderung übernommenes Tier, in Bezug auf dessen nötige Ein- und Ausreise-, Gesundheits- und andere Papiere, in Bezug auf die Ein- oder Durchreise

dieses Tieres durch Länder, Staaten oder Gebiete. Die Person, die das Tier mit sich führt, ist verpflichtet, uns alle Strafen, Kosten, Verluste oder Schäden zu ersetzen, die uns durch den Transport eines Tieres ohne die erforderlichen Papiere entstehen.

Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

Artikel 9 – Flugpläne, Verspätungen, Streichung von Flügen

9.1 Flugpläne

9.1.1 Die in den veröffentlichten Flugplänen angegebenen Flugzeiten können sich aus verschiedenen Gründen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und Ihrem Reisedatum ändern. Sie sind nicht garantiert und nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages.

9.1.2 Wenn es nötig ist, die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung Ihres Flugscheins zu ändern, so werden wir uns bemühen, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, soweit Sie uns eine Kontaktadresse mitteilen. Nehmen wir nach Verkauf des Flugscheins eine nennenswerte Änderung der Flugzeiten vor, die für Sie nicht annehmbar ist, und können wir Sie nicht auf einen annehmbaren Flug umbuchen, haben Sie Anspruch auf Erstattung nach den Bestimmungen des Artikel 10.2. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

9.2 Annullierungen, Umbuchungen, Verspätungen

9.2.1 Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, um Verspätungen bei Ihrer Beförderung und der Ihres Gepäcks zu vermeiden. Im Rahmen dieser Anstrengungen, und um Annullierungen zu vermeiden, können wir veranlassen, dass ein Flug in unserem Auftrag mit einem anderen Fluggerät durch eine andere Fluggesellschaft ausgeführt wird.

9.2.2 Im Fall von Annullierungen, Verspätungen und verweigerter Beförderung erbringen wir bei vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen gemäß VO (EG) Nr. 261/2004. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

Artikel 10 – Erstattungen

10.1 Allgemein

Einen unbenutzten Flugschein oder dessen unbenutzten Teil werden wir, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Tarifregeln, entsprechend den folgenden Bestimmungen erstatten:

10.1.1 Soweit in diesem Absatz nicht anders bestimmt werden wir die Erstattung entweder an die im Flugschein benannte Person durchführen oder, wenn uns ausreichende Nachweise zur Identität der zahlenden Person vorliegen, an die Person, die den Flugschein gezahlt hat.

10.1.2 Wurde der Flugschein durch eine andere als die im Flugschein benannte Person gezahlt und enthält einen entsprechenden Erstattungsvermerk, so werden wir nur an die Person, die den Flugschein bezahlt hat, oder auf deren Anweisung hin, eine Erstattung vornehmen.

10.1.3 Außer bei Verlust eines Flugscheins werden Erstattungen nur gegen Übergabe des Fluggastcoupons und aller unbenutzten Flugcoupons vorgenommen.

10.1.4 Die an den Fluggastcoupon und alle unbenutzten Flugcoupons vorliegende Personen, die sich nach Artikel 10.1.1 oder 10.1.2 als Erstattungsberechtigte ausgeben, ausgezahlte Erstattung, gilt als Erstattung an den Erstattungsberechtigten.

10.2 Unfreiwillige Erstattung

10.2.1 Wenn wir einen Flug annullieren, nicht entsprechend dem Flugplan durchführen, einen Zwischenlandepunkt oder das Flugziel nicht anfliegen oder wenn Sie durch unser Verschulden einen gebuchten Anschlussflug nicht erreichen, so beträgt der Erstattungsbetrag:

10.2.1.1 wenn der gesamte Flugschein unbenutzt ist, den gezahlten Flugpreis;

10.2.1.2 wenn der Flugschein teilweise benutzt wurde, nicht weniger als die Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die in Anspruch genommene Beförderung anwendbaren Flugpreis.

10.3 Freiwillige Erstattung

10.3.1 Wenn Sie aus anderen Gründen als den in 10.2 benannten Erstattung verlangen, so beträgt der Erstattungsbetrag, sofern die jeweiligen Tarifbestimmungen dies vorsehen:

10.3.1.1 wenn der gesamte Flugschein unbenutzt ist, einen Betrag der dem gezahlten Flugpreis entspricht abzüglich anfallender Gebühren;

10.3.1.2 wenn der Flugschein teilweise benutzt wurde, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die in Anspruch genommene Beförderung anwendbaren Flugpreis abzüglich anfallender Gebühren, entspricht.

10.4 Ablehnung von Erstattungen

10.4.1 Wird ein Antrag auf Erstattung nach Ablauf der Gültigkeit des Flugscheins gestellt, so können wir ihn ablehnen.

10.4.2 Wir können die Erstattung eines Flugscheins ablehnen, wenn dieser den Behörden eines Landes oder einem Luftfrachtführer als Nachweis der Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt wurde, es sei denn, Sie können zu unserer Zufriedenheit nachweisen, dass es Ihnen gestattet ist, in dem Land zu verbleiben oder dass Sie das Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder auf anderem Weg verlassen werden.

10.5 Währung

Wir behalten uns das Recht vor, Erstattungen in der für die Bezahlung des Flugscheins genutzten Währung durchzuführen. Erstattungen werden in der Regel auf demselben Zahlungsweg wie die Bezahlung durchgeführt.

10.6 Durchführung einer Erstattung

Erstattungen werden nur von dem Luftfrachtführer, welcher ursprünglich den Flugschein ausgestellt hat, oder durch von ihm ausdrücklich dazu Bevollmächtigte, durchgeführt.

10.7 Erstattungen bei Zahlungen mit Kreditkarte

Erstattungen von Flugscheinen, die mit einer Kreditkarte bezahlt wurden, erfolgen nur als Gutschrift auf das Kreditkartenkonto, das ursprünglich zur Zahlung angegeben wurde. Der zu erstattende Betrag richtet sich entsprechend der Maßgaben in diesem Artikel nur nach dem im Flugschein angegebenen Betrag und der Währung. Der Erstattungsbetrag, den der Kreditkarteninhaber durch Gutschrift auf seinem Kreditkartenkonto erhält, kann durch Umrechnungen und Gebühren der Kreditkartengesellschaft von dem ursprünglich an die Kreditkartengesellschaft für den erstatteten Flugschein gezahlten Betrag abweichen. Diese Abweichungen begründen keinen Anspruch des Erstattungsempfängers uns gegenüber.

Artikel 11 – Verhalten an Bord

11.1 Allgemein

Ist Ihr Verhalten an Bord geeignet, das Flugzeug, Personen oder Gegenstände an Bord zu gefährden, die Besatzung an der Erfüllung ihrer Pflichten zu hindern oder leisten Sie Anweisungen der Besatzung, einschließlich Anweisungen in Bezug auf Rauchen, Alkoholkonsum oder Drogengebrauch, keine Folge, oder fügen Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schäden zu oder gefährden sie, so behalten wir uns vor, alle zur Verhinderung eines solchen Verhaltens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dies kann Fesselung einschließen. Wir können Sie auffordern, das Flugzeug zu verlassen, Ihnen die Weiterbeförderung verweigern und wegen Ihres Verhaltens an Bord Strafanzeige stellen.

11.2 Elektronische Geräte

Aus Sicherheitsgründen können wir die Nutzung elektronischer Geräte, z.B. Mobiltelefone, Laptops, Notebooks, tragbare Aufnahme- und Abspielgeräte, CD Spieler, elektronische Spiele und Geräte mit Sendefunktion, fernbediente Spielzeuge und Funkgeräte an Bord des Flugzeugs verbieten oder einschränken. Die Nutzung von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

11.3 Nichtraucherflüge

Alle Hahn Air Lines GmbH Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen ist im gesamten Bereich des Flugzeugs verboten.

11.4 Anschnallpflicht

Mit Einnahme des Sitzplatzes, spätestens jedoch mit Aufleuchten der Anschnallzeichen, besteht Anschnallpflicht auf dem gesamten Flug bis die Halteposition erreicht und eingenommen ist.

Artikel 12 – Vereinbarungen zu Zusatzleistungen

12.1 Wenn wir für Sie mit Dritten andere als Flugleistungen vereinbaren, oder wenn wir Dokumente für Beförderungsleistungen Dritter ausstellen, handeln wir nur als Agent. In diesen Fällen sind die Geschäftsbedingungen der Dritten anwendbar und wir übernehmen keine Haftung für die Leistungen Dritter außer für Fahrlässigkeit unsererseits bei der Buchung solcher Dienste.

12.2 Für unsere Bodentransporte können andere als diese Bedingungen gelten.

Artikel 13 – Verwaltungsformalitäten

13.1 Allgemein

13.1.1 Sie sind dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, alle für Ihre Reise notwendigen Dokumente und Visa zu beschaffen und mitzuführen und alle in Staaten aus denen, in die oder über die die Beförderung stattfindet, oder in denen Sie in Transit sein werden, geltenden Vorschriften, Regelungen und Anweisungen zu befolgen.

13.1.2 Wir haften nicht für die Folgen, die einen Passagier treffen, der nicht über die nötigen Dokumente und Visa verfügt oder die in Betracht kommenden Vorschriften, Regelungen und Anweisungen nicht befolgt.

13.1.3. Mit Annahme dieser Geschäftsbedingungen erklären Sie uns gegenüber, dass Sie keine Person sind, die auf anwendbaren Sanktionslisten geführt wird, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solchen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der US amerikanischen SDN Liste.

13.2 Reisedokumente

Vor Antritt der Reise müssen Sie alle Aus-, Einreise- und Gesundheitspapiere und sonstige in den in Frage

kommenden Ländern vorgeschriebenen Dokumente vorweisen können und uns gestatten von diesen Kopien anzufertigen. Wir behalten uns vor Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diesen Erfordernissen nicht gerecht werden oder Ihre Reisedokumente nicht ausreichend sind.

Mit Annahme dieser Geschäftsbedingungen erklären Sie uns gegenüber, dass Sie darüber informiert wurden, dass trotz Mitnahme der erforderlichen gültigen Einreisedokumente es vorkommen kann, dass der Einreisestaat Ihnen den Zutritt verweigert. In diesem Fall besteht Ihrerseits eine Pflicht zur Erstattung der Kosten der Hahn Air gemäß Artikel 13.4.

13.3 Einreiseverbot

Wird Ihnen die Anreise in einen Staat verweigert, so sind Sie zur Zahlung der uns von der jeweiligen Verwaltung auferlegten Strafen und Bußgelder und der uns für Ihren Rücktransport entstehenden Kosten verpflichtet. Der für die Beförderung bis zum Ort der Ab- oder Ausweisung gezahlte Flugpreis ist nicht erstattbar.

13.4 Haftung des Passagiers für Strafen etc.

Sind wir gehalten eine Strafe oder ein Bußgeld zu zahlen oder entstehen uns sonstige Aufwendungen, weil Sie Vorschriften, Regelungen und Anweisungen bezüglich der Aus-, Ein- und Durchreise eines der in Frage kommenden Länder nicht befolgt haben oder nicht die erforderlichen Unterlagen vorweisen können, so sind Sie verpflichtet, uns auf Aufforderung die gezahlten Beträge und Aufwendungen zu ersetzen. Wir sind berechtigt, solche Ausgaben durch in ihrem Besitz befindliche ungenutzte Flugscheine oder andere Geldmittel zu decken.

13.5 Zollkontrollen

Auf Aufforderung sind Sie verpflichtet, der Durchsicht Ihres Gepäcks durch Zoll- und andere Beamte beizuwohnen. Wir sind nicht haftbar für Schäden oder Verluste, die Ihnen durch eine solche Durchsicht oder durch Ihre Weigerung, sich zu einer solchen zur Verfügung zu halten, entstehen.

13.6 Sicherheitskontrollen

Sie sind verpflichtet, sich den durch die Behörden, Flughafengesellschaften, andere Luftfrachtführer und uns vorgenommenen Sicherheitsuntersuchungen zu unterziehen.

13.7 Datenübermittlung

Wir behalten uns vor, Ihre Passdaten und Ihre im Zusammenhang mit dieser Reise von uns verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten an Behörden im In- und Ausland zu übermitteln, sofern es für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich ist und das Übermittlungsverlangen der Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

Artikel 14 – Nachfolgende Fluggesellschaften

Beförderung, die durch uns und andere Luftfrachtführer auf einem Flugschein durchgeführt wird, gilt unter dem Übereinkommen als eine Beförderung. Dennoch bitten wir Sie, Artikel 15.1.2 (e) zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 15 – Schadenshaftung

15.1 Für die Haftung der Hahn Air Lines GmbH und der anderen Luftfrachtgesellschaften, die an der Beförderung beteiligt sind, gelten jeweils deren eigene Beförderungsbedingungen.

15.1.1 Soweit nicht anders angegeben gelten für internationale Beförderungen die Haftungsregeln des Montrealer Übereinkommens vom 28. März 1999, umgesetzt durch die Verordnung EG Nr. 889/2002 und

das jeweils nationale Recht. Leistungen bei Annullierung, Verspätung und Nichtbeförderung erbringen wir gemäß den Vorgaben in VO (EG) Nr. 261/2004.

15.1.2(a) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so mindert sich unsere Ersatzpflicht gemäß der anwendbaren Normen hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten.

15.1.2(b) Wir haften nur für Schäden, die auf von uns durchgeführten Flügen/Flugsegmenten und Flügen/Flugsegmenten für die im Flugschein unser Airline Designator Code angegeben ist, entstehen. Soweit wir Flugscheine für die Beförderung durch andere Luftfrachtführer ausstellen oder Gepäck für den Transport durch einen anderen Luftfrachtführer annehmen, handeln wir lediglich als Agent für diesen Luftfrachtführer. Nichtsdestotrotz haben Sie in Bezug auf aufgegebenes Gepäck die Möglichkeit, Ansprüche gegen den ersten oder den letzten an Ihrem Transport beteiligten Luftfrachtführer geltend zu machen. Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, können Sie Ihre Anzeige oder Ihre Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder der Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben (Codeshare), so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

15.1.2(c) Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, diese wurden durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht.

15.1.2(d) Wir werden ohne Verzögerung, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung, der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung leisten, um unmittelbare wirtschaftliche Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR pro Passagier. Vorschusszahlungen sind keine Anerkennung einer Zahlungspflicht und werden mit später zu zahlenden Schadensersatzbeträgen verrechnet. Wir werden Vorschüsse von Ihnen nicht zurückfordern, es sei denn, die Voraussetzungen von 15.1.2 (a) sind gegeben oder es kann nachgewiesen werden, dass der Vorschussempfänger den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, oder nicht zum Empfang der Zahlung berechtigt war.

15.1.2(e) Bei internationalen Transporten ist unsere Haftung für Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck und Schäden an aufgegebenem Gepäck beschränkt auf 19 SZR pro Kilogramm, für Handgepäck auf 322 SZR pro Passagier. Ist auf dem Gepäckidentifizierungsschein kein Gewicht angegeben, wird angenommen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks die für die jeweilige Buchungsklasse anwendbare Freigepäckgrenze nicht überschreitet. Bei nationalen Transporten ist unsere Haftung für Schäden an aufgegebenem und Handgepäck begrenzt auf 1,131 SZR pro Passagier. Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen sobald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei einer Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

15.1.2(f) Haben wir alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen, so haften wir nicht für Schäden, die durch Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen entstanden sind. Die Haftung für Gepäckverspätungen ist begrenzt auf 1131 SZR pro Passagier, die Verspätung der Beförderung eines Passagiers auf 4694 SZR pro Passagier. Bei Verspätungen von mehr als 2 Stunden erbringen wir die in VO (EG) Nr. 261/2004 vorgesehenen Leistungen. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs um den Betrag zu mindern, der dem Mitverschulden des Geschädigten entspricht. Der Geschädigte ist insbesondere dazu verpflichtet, den durch seinen Gepäckverlust oder die verspätete Beförderung seines Gepäcks entstehenden Schaden nicht durch unangemessene Ersatzkäufe zu erhöhen.

15.1.2(g) Unsere Haftung übersteigt in keinem Fall die nachgewiesenen Schäden. Wir sind für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn wir diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Vorschriften des Übereinkommens bleiben unberührt.

15.1.2(h) Wir haften nicht für Schäden, die durch Ihr Gepäck verursacht werden. Für Schäden, die anderen Personen, einschließlich Ihnen, durch Ihr Gepäck entstehen, sind Sie selbst haftbar.

15.1.2(i) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass wir uns gemäß anwendbarer Gesetze und Vorschriften verhalten, und auch nicht dafür, dass Sie dies nicht tun.

15.1.2(j) Für Schäden an Gegenständen, die Sie gemäß Artikel 8.3 nicht im aufgegebenen Gepäck unterbringen dürfen, haften wir nicht.

15.1.2(k) Wir sind nicht haftbar für Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen, einschließlich des Todes, die durch Ihren körperlichen Zustand hervorgerufen oder verursacht wurden, und auch nicht dafür, dass sich solche Zustände verschlechtern.

15.1.2(l) Diese Beförderungsbedingungen, einschließlich der Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten unserer Bediensteten, Angestellten und Vertreter. Der Gesamtbetrag an Schadensersatz, der von uns und diesen Personen zu leisten ist, darf die für uns geltenden Haftungsgrenzen nicht überschreiten.

15.1.2(m) Keine dieser Bedingungen hat den Verzicht auf für uns geltende Haftungsgrenzen des Übereinkommens oder sonst anwendbarem Recht zum Inhalt, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

Artikel 16 – Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

16.1 Anzeige von Schäden

Die vorbehaltlose Annahme des aufgegebenen Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckidentifizierungsscheins gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis, dass das Gepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag abgeliefert wurde. Zeigen Sie nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, bei internationalen Transporten spätestens 7 Tage nach der Annahme des Gepäcks, einen Schaden an, so ist eine Klage aufgrund von Gepäckschäden ausgeschlossen. Ansprüche, die durch die verspätete Auslieferung von Gepäck entstanden sind, müssen Sie ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage nach Entgegennahme des Gepäcks, bei uns anzeigen. Diese Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

16.2 Klagefristen

Klagen auf Schadensersatz für Schäden jeglicher Art unterliegen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren ab dem Tag der Ankunft am Bestimmungsort, dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder dem Tag, an dem die Beförderung abgebrochen wurde. Die Fristberechnung erfolgt nach den Regeln des mit der Entscheidung befassten Gerichts. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können.

16.3 Anrufen der Schlichtungsstelle für Luftverkehr

Gemäß § 57 a) des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten nimmt Hahn Air am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle Luftverkehr (<https://www.bundesjustizamt.de/Luftverkehr>) teil. Diese kann unter folgender Anschrift angerufen werden: Adenauerallee 99-103, Bonn, 53113, Deutschland.

Artikel 17 – Sonstige Bestimmungen

Kein von uns Bevollmächtigter, Beauftragter oder als Vertreter bestimmter ist ohne ausdrücklich schriftliche Ermächtigung berechtigt, diese allgemeinen Beförderungsbedingungen abzuändern. Wir haben weitere Regelungen und Bedingungen aufgestellt – insbesondere im Hinblick auf die Beförderung von Schwangeren, unbegleiteten Kindern, Kranken, elektronischen Geräte oder Alkohol an Bord. Alle Regelungen und Bedingungen können auf unserer Website nachgelesen werden. Bei Flügen, die von einem Codeshare-Partner ausgeführt werden, lesen Sie bitte Artikel 2.3 und beachten Sie, dass Abweichungen von den vorliegenden Beförderungsbedingungen bestehen können. Die Überschriften in diesen Beförderungsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind für ihre Interpretation und Auslegung nicht maßgeblich. Aufgrund der Limitierungen unseres Fluggeräts ist es uns leider nicht möglich Passagiere zu befördern, die nicht selbständig Treppen steigen können, um an und von Bord zu gehen. Gehhilfen und Rollstühle bis zu einer Größe von 75 cm x 50 cm x 27 cm werden kostenfrei transportiert. Leider können wir keine elektrischen Rollstühle befördern.

Artikel 18 – Gefährliche Gegenstände

Die Mitnahme folgender Gegenstände im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck ist gesetzlich verboten:

- Aktenkoffer mit eingebauter Alarmanlage oder pyrotechnischem Material oder smartem Reisegepäck mit integrierten, nicht entfernbaren Lithium-Batterien Explosivstoffe, Feuerwerkskörper, Fackeln
- Behälter mit Gasen, beispielsweise Reizgase, Selbstverteidigungsspray, Campingkocher
- Behälter mit entflammaren Flüssigkeiten, z. B. Feuerzeugbenzin, Farben, Lacke, Reinigungsmittel
- Leicht entzündliche Stoffe, z. B. Streichhölzer
- Substanzen, die bei Kontakt mit Wasser entflammare Gase entwickeln
- Oxidierende Stoffe, z. B. Bleichpulver, Superoxid
- Giftige (toxische) und ansteckende Stoffe, z. B. Quecksilber, Bakterien- und Viruskulturen
- Radioaktive Stoffe und Gegenstände
- Ätzende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen/Basen, Nassbatterien
- Stark magnetische Materialien
- Benzinbetriebene Geräte und Werkzeuge, die bereits kleinste Mengen Benzin enthalten haben Elektroschockwaffen, z.B. Elektro-Schocker (Taser)
- Elektronische Fortbewegungsmittel, die mit Lithium-Batterien betrieben sind (Lithium Powered Personal Devices), z.B. Hoverboards, Mini-Segways, Airwheels, Scooter, Elektrofahrräder, elektronische Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen mit Lithium Batterien

Regelung für Feuerzeuge

- Die Mitnahme eines Feuerzeugs am Körper ist gestattet, wenn es für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist und mit dem Brennstoff Flüssiggas (vollständig absorbiert) befüllt ist. Die Mitnahme von Sicherheitsstreichhölzern ist ebenfalls nur am Körper gestattet.
- Verboten ist die Mitnahme von allen Feuerzeugen im aufgegebenen Gepäck, Benzin- und Sturmfeuerzeugen, mit nicht absorbiertem Brennstoff gefüllten Feuerzeugen, Butangasfeuerzeugen und Zigarrenanzündern, Feuerzeugbenzin oder Nachfüllpatronen.

Gefährliche Gegenstände im Handgepäck

- Bitte beachten Sie auch, dass bestimmte Gegenstände zwar im Handgepäck nicht aber im aufgegebenen Gepäck erlaubt sind. Diese Gegenstände müssen entfernt werden, wenn das Handgepäck nicht in der Kabine untergebracht werden kann. Dies gilt für Gegenstände wie Sicherheitszündhölzer und Feuerzeuge, Lithium-Metall- bzw. Lithium-Ionen-Ersatzbatterien sowie E-Zigaretten.